



**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im
eigenen Wirkungskreis der Stadt Leuna
(Verwaltungskostensatzung)**

Auf der Grundlage des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) sowie der §§ 1,2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S.712) beschließt der Stadtrat der Stadt Leuna folgende Satzung:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Stadt Leuna werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden: Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2
Höhe der Kosten - Kostentarif**

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif (Anlage zur Satzung), der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen anhand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.

§ 3 Bemessungsgrundsätze

(1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

(2) Die einzelne Gebühr ist in dem EURO-Betrag, der im Kostentarif ausgewiesen ist, anzugeben.

(3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

a) ganz oder teilweise abgelehnt oder

b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(6) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Kosten des Rechtsbehelfes

(1) Soweit ein Widerspruch erfolgreich ist (Abhilfebescheid), werden keine Kosten erhoben.

(2) Soweit ein Widerspruch erfolglos geblieben ist, bemisst sich die Gebühr für den Rechtsbehelf (Widerspruchsbescheid) nach dem Kostentarif 6.

Beinhaltet der angefochtene Bescheid keine Zahlungsverpflichtung, beträgt die Gebühr für den Rechtsbehelf 10,00 Euro bis 500,00 Euro.

Von der Gebührenstaffelung kann im Ausnahmefall abgewichen werden, wenn besondere, individuelle Umstände des Einzelfalls dies erfordern. Die Gebührentfestsetzung erfolgt dann im Rahmen von 10 € bis 500 €.

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für:

1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
2. Zeugnisse, Bescheinigungen und in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
3. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
5. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
6. Maßnahmen der Amtshilfe.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 6 Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Stadt zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
2. Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche.

3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen.
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren.
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten.
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind.
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
9. Kosten für steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 EURO übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

(1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

(3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsvorfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2015 GVBl. LSA 2015, 50, 51 vollstreckt.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des KAG-LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

§ 12 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Leuna (Verwaltungskostensatzung) vom 01. Juli 2016, (ABl. Stadt Leuna vom 01. Juli 2016, Nr. 26/2016) außer Kraft.

Leuna, den 27.06.2025

gez. Michael Bedla
Bürgermeister

(Siegel)

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Leuna

Lfd.Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag EURO
A	Allgemeine Verwaltungskosten	
1.	Abschriften und Ausfertigungen Abschriften u. Ausfertigungen sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden je angefangene Seite	
1.1.	im Format DIN A 5	3,00
1.2.	im Format DIN A 4	5,00
1.3.	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften, wie z.B. fremdsprachliche oder wissenschaftliche Texte oder Tabellen	3,00 bis 50,00
2.	Fotokopien, Lichtpausen und Drucke	
2.1.	Fotokopien und Lichtpausen, schwarz-weiß bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,80
	ab 10 Seiten je Seite	0,40
	ab 50 Seiten je Seite	0,25
	ab 100 Seiten je Seite	0,20
2.1.2.	bis zum Format DIN A 3 je Seite	1,90
	ab 10 Seiten je Seite	1,00
	ab 50 Seiten je Seite	0,47
	ab 100 Seiten je Seite	0,20
2.1.3.	in größeren Formaten je Seite bis zu	15,90
	ab 10 Seiten je Seite	7,70
	ab 50 Seiten je Seite	3,90
	ab 100 Seiten je Seite	1,90
2.2.	Fotokopien farbig bis zum Format DIN A 3 je Seite	3,85
	ab 10 Seiten je Seite	1,90
	ab 50 Seiten je Seite	1,00
	ab 100 Seiten je Seite	0,50
2.3.	Kopieren auf elektronischen Speichermedien	in tatsächlicher Höhe
2.4.	Kopieren von verfilmten Unterlagen je Seite	gemäß Tarifstellen 2.1.1. bis 2.1..3
3.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
3.1.	Beglaubigungen	
3.1.1.	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
3.1.1.1.	je Seite der Erstausfertigung	6,00
3.1.1.2.	je Seite der Mehrausfertigung	2,50
3.1.2.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,50 bis 31,00
3.2.	Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse	
3.2.1.	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	10,00 bis 151,00
4.	Gewährung von Einsichtnahmen und Zur-Verfügung-Stellung von Informationen/Unterlagen in sonstiger Weise	

4.1.	Gewährung von Einsichtnahmen auch in maschinenlesbare oder verfilmte Unterlagen	0 bis 1 000 nach Zeitaufwand
4.2.	Zur-Verfügung-Stellung von Informationen/Unterlagen in sonstiger Weise	0 bis 2 000 nach Zeitaufwand
5.	Ersatzurkunden, Zweitschriften (Duplikate)	
5.1.	Erteilung einer Ersatzurkunde oder Zweitschrift wenn die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei erfolgte je Urkunde oder Seite	10,00
5.2.	in anderen Fällen	20,00 bis 151,00
6.	Kosten für den Rechtsbehelf bei der Abgabenhöhe des angefochtenen Bescheides	
6.1.	bis 300,00 €	10,00
6.2.	bis 600,00 €	31,50
6.3.	bis 900,00 €	40,50
6.4.	bis 1.200,00 €	49,50
6.5.	bis 1.500,00 €	58,50
6.6.	bis 2.000,00 €	65,70
6.7.	bis 2.500,00 €	72,90
6.8.	bis 3.000,00 €	80,10
6.9.	bis 3.500,00 €	87,30
6.10.	bis 4.000,00 €	94,50
6.11.	bis 4.500,00 €	101,70
6.12.	bis 5.000,00 €	108,90
6.13.	bis 6.000,00 €	122,40
6.14.	bis 7.000,00 €	135,90
6.15.	bis 8.000,00 €	149,40
6.16.	bis 9.000,00 €	162,90
6.17.	bis 10.000,00 €	176,40
6.18.	bis 13.000,00 €	197,10
6.19.	bis 16.000,00 €	217,80
6.20.	bis 19.000,00 €	238,50
6.21.	bis 22.000,00 €	259,20
6.22.	bis 25.000,00 €	279,90
6.23.	bis 30.000,00 €	306,00
6.24.	bis 35.000,00 €	332,10
6.25.	bis 40.000,00 €	358,20
6.26.	bis 45.000,00 €	384,30
6.27.	bis 50.000,00 €	410,40
6.28.	über 50.000,00 €	500,00
7.	Abgabe von Druckstücken und Ähnlichem	
7.1.	Ortssatzzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und dergleichen für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,15
7.2.	Stadtpläne bis zur Größe	1,00
7.2.1.	1 : 5.000	10,00
7.2.2.	1 : 10.000	2,50
7.2.3.	1 : 15.000	1,50
7.2.4.	1 : 25.000	1,00
8.	Verhandlungen	
	Aufnahme von Verhandlungen (Niederschriften) auf Antrag	nach Zeitaufwand
9.	Sonstige Verwaltungstätigkeiten	25,00

	die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind je angefangene halbe Arbeitsstunde	
B	Besondere Verwaltungskosten	
10.	Haupt- und Finanzverwaltung	
10.1.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	2,50
10.2.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	2,50
10.3.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	2,50
10.4.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,50
10.5.	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen je Steuernummer	2,50
11.	Vermögens- und Bauverwaltung	
11.1.	Vorrangseinräumungs-, Pfand-entlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
11.1.1.	bis zu 5.000,00 EURO des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	20,00
11.1.2.1.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 EURO	10,00
11.2.	Löschenbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	
11.2.1.	bis zu 5.000,00 EURO des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	20,00
11.2.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 EURO	10,00
11.3.	Löschenbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfand-entlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Tarifnummer 11.1 und 11.2 fallen	20,00
11.4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bis 100.000,00 EURO der Kostenberechnungsgrundlage	20,00
11.4.1.	für jeden weiteren angefangenen 50.000,00 EURO	10,00
	Anmerkung zu lfd. Nr. 11.4. – 11.4.1.	
	Die Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB ist eine Amtshandlung. Im Hinblick auf die Bindung des grundbuchrechtlichen Vollzuges jeder Auflassung an die Vorlage eines solchen Zeugnisses liegt seine Erteilung insoweit im öffentlichen Interesse.	
	Trotzdem ist die Erhebung von Kosten nicht nach § 4 Abs. 2 KAG-LSA ausgeschlossen, weil nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB das Zeugnis nur auf Antrag erteilt wird.	

	Erhebt die Stadt Gebühren für die Erteilung eines Negativzeugnisses, muss sie berücksichtigen, dass nur für die Zeugniserteilung selbst Kosten erhoben werden können. Die Prüfung, ob ein Vorkaufsrecht besteht, und ob es ausgeübt werden soll, hat die Stadt dagegen nach Mitteilung des jeweiligen Kaufvertrages überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts weg durchzuführen.	
11.6.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	15,00
11.7.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	25,00 25,00
11.8.	(städtbauliche) Beratung zur Gestaltung von Bauvorhaben nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde (ausgenommen Sanierungsgebiete!)	25,00
11.9.	Schriftliche Auskünfte zur Verwertung von Flurstücken (z.B. an Landgesellschaft Sachsen-Anhalt, BVVG, TLG u.ä.)	
11.9.1.	Grundgebühr	15,00
11.9.2.	bis zu 5 Flurstücken	je Flurstück 7,50
11.9.3.	ab 6 Flurstücken	je Flurstück 5,00
11.10.	Abgabe von Bauleitplänen und Satzungen	
11.10.1.	DIN A4	5,00
11.10.2.	DIN A3	8,00
11.10.3.	DIN A2	13,00
11.10.4.	DIN A1	15,00
11.10.5.	DIN A0	18,00
11.10.6.	in digitaler Form (z.B. CD-Rom, DVD, pdf-Datei oder Bild-Datei durch elektronische Übermittlung) → soweit digital vorliegend Anmerkung zu lfd. Nr.11.10.1. – 11.10.6.	25,00
	Bei den angegebenen Gebühren handelt es sich um Verwaltungsgebühren. Zusätzlich kommen die Kosten für Auslagen gem. § 6 in tatsächlich entstandener Höhe hinzu.	
11.11.	Abgabe von Flächennutzungsplänen	20,00
11.12.	Vergabe einer Hausnummer auf Antrag	32,00
12.	Wasserversorgung / Abwasser	
12.1.	Abwasserbeseitigung Genehmigungen/ Erlaubnisse	20,00

	aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Leuna/ der Stadtwerke Leuna und andere Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung	
12.1.1.	Entwässerungsgenehmigung nach § 9 der Abwasserbeseitigungssatzung bei einem Wert der Abwassereinrichtungen auf dem anzuschließenden Grundstück (Grundstücksleitung einschl. Kontrollschacht) bis zu 500,00 EURO für jede weiteren angefangenen 500,00 EURO für jeden Nachtrag je angefangene 500,00 EURO	60,00 5,00 10,00
12.1.2.	Abnahme der Abwasseranlagen je angefangene halbe Arbeitsstunde	18,00
12.1.3.	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	18,00
12.1.4.	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungzwang	30,00
12.1.5.	Entnahme von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden - Kosten u. Auslagen, die der Stadt durch die Hinzuziehung Dritter entstehen, werden neben der Gebühr zusätzl. erhoben	in tatsächlich entstandener Höhe
12.2.	Ausnahmen nach § 24 Abs. 9 StrG-LSA	30,00
13.	Bibliothekswesen	
13.1.	Verzugsgebühr je Buch, CD, Zeitschrift, Hörbuch und Medienpaket pro Woche	0,50
13.2.	Reservierungsgebühr je Medieneinheit	1,00
13.3.	Ersatzbestellung bei Verlust von Benutzerausweisen	2,50
13.4.	Verzugsgebühr je DVD, Blu-Ray-Disc, Tonie, Konsolenspiele sowie technischer Endgeräte pro Tag	0,50
13.5.	Gebühr für den Ersatz je verlorener oder beschädigter Medieneinheit zzgl. Zahlung des jeweiligen Neupreises	5,00
13.6.	Fernleihe bibliotheksfremder Medien (Verwaltungsgebühr + Porto)	5,00
14.	Archiv-Personenstandwesen	
14.1.	für die Erteilung einer Auskunft aus einem oder die Gewährung der Einsicht in ein Personenstandsregister, welches nach § 5 Abs. 5 Personenstandsgesetz nicht der Fortführung unterliegt	5,00 je Fotokopie
14.2.	für die Erteilung einer Fotokopie aus einem Personenstandsregister, welches nach § 5 Abs. 5 Personenstandsgesetz nicht der Fortführung unterliegt, oder aus der Sammelakte zu diesem Personenstandsregister	5,00 je Fotokopie
15.	Pass- und Personalausweiswesen	
15.1.	Erstellung eines digitalen Lichtbildes bei der Beantragung:	
15.1.1.	- eines Personalausweises im Sinne des § 2 Abs. 1 Personalausweisgesetz (Personalausweis, vorläufiger Personalausweis, Ersatz-Personalausweis)	6,00 je erfasstem Lichtbild
15.1.2.	- eines Reisepasses im Sinne des § 1 Abs. 2 Passgesetz (Reisepass, vorläufiger Reisepass, amtlicher Pass)	6,00 je erfasstem Lichtbild
15.1.3.	- einer eID-Karte im Sinne des § 1 des eID-Karte-Gesetzes	6,00 je erfasstem Lichtbild

Anmerkungen zu 15.1.1. bis 15.1.3.: Werden die Dokumente nach 15.1.1. bis 15.1.3. zusammen (in einem Vorgang) beantragt, so wird die Gebühr in Höhe von 6,00 Euro nur einmalig, also je tatsächlich erfasstem Lichtbild und nicht je beantragtem Dokument, erhoben

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, kommt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.